Statuten	Quartierv	erein G	iuthirt

1 Grundlage

Der Quartierverein Guthirt ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zug. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Quartierverein Guthirt bezweckt:

- a) die öffentlichen Interessen des Quartiers zu f\u00f6rdern, allgemein st\u00e4dtische Fragen zu behandeln, die auf die Quartierentwicklung von Einfl\u00fcssen sind, und in diesem Zusammenhang als Bindeglied zu den Beh\u00f6rden zu dienen;
- b) gemeinnützige und kulturelle Unternehmungen im Quartier anzuregen, zu fördern und durchzuführen;
- c) die Geselligkeit unter den Mitgliedern und ganz allgemein einen gesunden Quartiergeist zu fördern.

3 Umgrenzung

Das Gebiet des Quartiervereins wird folgendermassen umgrenzt: Gotthardstrasse von SBB-Überführung der SBB-Linie entlang nordwärts bis Stadtgrenze – Baarermatte – Lauriedhofweg (beidseits der Strasse) – Flurweg – Guggiwäldli – Gotthardstrasse (nordseits) bis Bahnüberführung.

4 Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder können Hauseigentümer und Mieter im Quartier aufgenommen werden.

- a) Als Aktivmitglieder können alle Personen im Quartiergebiet, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, aufgenommen werden.
- b) Juristische Personen als Einzel- oder Kollektivmitglied.
- Personen, welche ausserhalb des Quartiers wohnen, mit diesem jedoch besondere Beziehungen haben.
- d) Natürliche und juristische Personen mit auswärtigem Wohnsitz, welche sich als Gönner betätigen.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Diese sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

5 Jahresbeitrag

Der jährliche Jahresbeitrag beträgt max. Fr. 50.- und wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

6 Stimmrecht

An der Generalversammlung sind nur Mitglieder von Art. 4 a), b) und c) stimmberechtigt.

7 Aufnahme

Die Anmeldung als Mitglied erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

8 Austritt

Das Ausscheiden aus dem Quartierverein erfolgt:

- 1. durch Tod
- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich auf Ende des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen ist
- 3. bei Nichtentrichten des Jahresbeitrages während 2 aufeinander folgende Jahre.

9 Organisation

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

10 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt und wird spätestens 14 Tage vorher schriftlich, per E-Mail oder im Amtsblatt bekanntgegeben.

Die Generalversammlung behandelt hauptsächlich folgende Geschäfte:

- 1. Jahresbericht des Präsidenten
- 2. Abnahme der Jahresrechnung
- 3. Bericht der Revisoren
- 4. Wahlen
 - a. Präsident
 - b. 4-6 Vorstandsmitglieder
 - c. 2 Rechnungsrevisoren
- 5. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- 6. Quartierfragen

Die Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor derselben mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmenden.

11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Ein Begehren muss schriftlich begründet werden.

12 Vorstand

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Präsident und Vorstand können in offener oder geheimer Wahl gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die Leitung des Vereins und behandelt sämtliche laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann zu diesem Zwecke Kommissionen einberufen. In den Kommissionen können sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Personen bzw. Nicht-Mitglieder (z.B. Behördenvertreter, Fachleute, etc.) mitwirken. Die Leitung der Kommission hat jedoch zwingend durch ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.

13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins Guthirt haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14 Schlussbestimmungen

Genehmigung und Revision der Statuten erfolgen in der ordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit beschlossen werden. Bei Vereinsauflösung werden die vorhandenen Aktiven dem Stadtrat von Zug zur Aufbewahrung übergeben. Dieser übernimmt die Verwaltung bis zur Neugründung einer dem gleichen Zweck dienenden Vereinigung.

Diese Statuten ersetzen jene vom 13. März 2002 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom März 2022 sofort in Kraft.

Zug, im Februar 2022

Der Vorstand:

Hemma Fuchs

Edi Pever

Roland Stahl

Rolf Steger

Daniel Villiger